

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Weltladen Löffingen".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Löffingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Titisee-Neustadt eingetragen. Er führt nach seiner Eintragung den Zusatz "e.V."
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, Maßnahmen zu fördern, die eine wirksame Hilfe für die Menschen in sog. Entwicklungsländern bedeuten und ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bilden. Hierzu gehört insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung, des Völkerverständigungsgedankens und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. die Förderung der Entwicklungshilfe durch
    - a) schwerpunktmäßige Unterstützung von Projekten, die auf Hilfe zur Selbsthilfe angewiesen sind,
    - b) Öffentlichkeitsarbeit, die die Information zu den Themen Leben, Wirtschaften und Gerechtigkeit in der Einen Welt verbessert, die versucht, die Bevölkerung für diese Fragen zu interessieren und die zu materieller Unterstützung von Selbsthilfeprojekten aufruft,
    - c) Teilnahme an der entwicklungspolitischen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland und auf internationaler Ebene,
  2. die Unterstützung bedürftiger Personen und Gruppen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51f AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verwirklichung der oben genannten Ziele soll sowohl durch Spenden und Mitgliedsbeiträge als auch durch öffentliche Veranstaltungen, Publikationen und Unterschriften-Aktionen erfolgen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Mitarbeiter/innen des Weltladens werden auf Wunsch des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin während der Dauer ihrer Mitarbeit im Weltladen als beitragsfreie Vereinsmitglieder geführt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung bis sechs Wochen vor Ende eines Kalenderjahres, durch den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder durch Tod. Die beitragsfreie Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Tätigkeit im Weltladen, oder auf Wunsch des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin.

**§ 5 Beiträge**

Jedes nicht beitragsfreie Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) festlegt. Der Beitrag ist am Anfang eines Kalenderjahres, spätestens jedoch zum 15.2. auf das Konto des Vereins zu entrichten. Bereits gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

**§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  2. die Mitgliederversammlung
  3. der Vorstand
2. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern sind nur mit 2/3 Mehrheit möglich. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf schriftlichen Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gestellt werden. Die außerordentliche MV wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen.
4. Über den Verlauf der MV wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in unterzeichnet wird.

**§ 7 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die MV ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und wird schriftlich (auch E-Mail ist schriftlich) mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung per Post oder die Absendung der E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse.
2. Die Außerordentliche MV wird schriftlich (auch E-Mail ist schriftlich) mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung per Post oder die Absendung der E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse.
3. Die MV entscheidet über
  - Satzungsänderungen
  - Erhebung von Beiträgen
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Schaffung von Ausschüssen und Festlegung von deren Kompetenzen
  - Ausschluss von Mitgliedern bei vereinschädigendem Verhalten
  - Verwendung von Jahresüberschüssen
  - Wahl eines/r Kassenprüfers/in und Entgegennahme des Prüfungsberichts
  - Auflösung des Vereins

**§ 8 Online-Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassung**

1. Abweichend von §7 kann der Vorstand vorsehen, dass die Mitglieder
  - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
  - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor oder nach der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail abgeben können.
2. Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn – nach ordnungsgemäßer Einladung (§7 Abs. (1)) – mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (Post, E-Mail, Fax) abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
3. Möglich ist auch eine Online-Mitgliederversammlung mit anschließender schriftlicher Beschlussfassung innerhalb einer auf der MV festgelegten Frist.

**§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und zwei Beisitzer/innen. Der Vorstand kann bis zu vier weitere Beisitzer/innen mit beratender Stimme berufen.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Amtsperiode aus dem Amt, so kann sich der restliche Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen (Ergänzungswahl). Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des §26 BGB einzeln vertretungsberechtigt (gerichtlich und außergerichtlich). Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 500,- € verpflichten, können nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätigen.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung auf Beanstandung durch das Amtsgericht oder das Finanzamt selbständig zu ändern.

**§ 10 Kassenprüfung**

Die/Der Kassenprüfer/in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Rechnungs- und Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Ein Bericht über die erfolgten Prüfungen ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

**§ 11 Auflösung**

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der diese Anträge mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gibt. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Weltladen Dachverband e.V., Hindenburgstr. 2, 55118 Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 zu verwenden hat.

**§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Titisee-Neustadt.

Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.2.04 beschlossen und bei der Mitgliederversammlung am 10.3.2008 geändert.

Die vorliegende Fassung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.3.2024 vorgestellt und beschlossen.

Löffingen, den 21.04.2024

1. Vorsitzende